

Ausfertigung

VORL:	STB	Red	RIA	MOB:
RA	EINGEGANGEN			AMPL. D.M.
SA	- 1. AUG. 2008			STB
PC	[REDACTED]			A.K.
ZSA	Rechtsanwälte beim BGR			STB
WW				STB

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 257/06

vom

21. Juli 2008

in dem Rechtsstreit

1. Maximum Industrie- und Gewerbeholding GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Wolf, Ahornstraße 28-32, Potsdam,
2. Merlin Unternehmensverwaltung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Breuer, An der Hasenkaule 1-7, Hürth,

Beklagte und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] -

gegen

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, vertreten durch den Abwickler, Markgrafenstraße 45, Berlin,

Klägerin' und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

Streithelfer der Klägerin:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], Berlin,

- Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], Berlin -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 21. Juli 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger, die Richter Dr. Lemke und Dr. Schmidt-Räntsch, die Richterin Dr. Stresemann und den Richter Dr. Czub

beschlossen:

Die Anörungsrüge der Beklagten gegen den Beschluss des Senats vom 29. Juni 2006 wird zurückgewiesen. Das als übergangen gerügte Vorbringen ist vom Senat berücksichtigt worden. Im übrigen ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (im Abschnitt III 1 d) ein Verstoß des Berufungsgerichts gegen Art. 103 Abs. 1 GG im Hinblick auf den Komplex „arglistige Täuschung“ nicht einmal gerügt worden.

Krüger

Lemke

Schmidt-Räntsch

Stresemann

Czub

Ausgefertigt

~~Justizangestellte~~
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofes



11